

STADT BAD DOBERAN

BV/487/24

Beschlussvorlage
öffentlich



Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister	<i>Datum</i> 16.10.2024
<i>Einreicher:</i> AfD Fraktion	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	04.11.2024	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	05.11.2024	Ö
Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Menschen mit Behinderung (Vorberatung)	11.11.2024	Ö
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus (Vorberatung)	14.11.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	20.11.2024	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	09.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, den § 11 Absatz 2 der am 30.09.2024 beschlossenen Geschäftsordnung durch folgenden umformulierten und ergänzten Wortlaut zu ersetzen.

§ 11 (2) Stadtvertreter, die gegen das Gesetz oder diese Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Stadtpräsidenten zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf während einer Sitzung kann der Stadtpräsident einen Sitzungsausschluss verhängen. Gegen Stadtvertreter, die durch Äußerungen welche die Straftatbestände der Volksverhetzung (wie zum Beispiel nationalsozialistisches Gedankengut), Beleidigung, Verleumdung, böswillige Unterstellung, und ähnliches erfüllen oder anderweitig gegen das Gesetz verstoßen, kann der Stadtpräsident einen sofortigen Sitzungsausschluss verhängen. Außerdem soll vom Stadtpräsidenten zur Ordnung gerufen werden, wer sich in offiziellen Redebeiträgen direkt oder indirekt diffamierend oder herabwürdigend über einen anderen Stadtvertreter oder über die politische Gruppierung, der der andere Stadtvertreter angehört, äußert.

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung soll zum Wohle der Bürger in den öffentlichen Debatten und Diskussionen einen sachbezogenen und respektvollen Umgang miteinander pflegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen	
Keine haushaltsmäßige Berührung	x
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle	
Deckungsvorschlag	
Mittel stehen nicht zur Verfügung	

Anlage/n

Keine